

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünf und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 3. Dec. 1833.

(Beschluss.)

Specielle Berathung über den Gesekentwurf wegen Erfüllung der Militairpflicht.

Staatsminister v. Beschwitz: Er müsse die Ansicht des v. Polenz ganz theilen. Der §. 30. handle von Soldaten, welche ihr anderweites Fortkommen zu begründen suchten, und um die Entlassung selbst ansuchten. In dem vorliegenden Falle sei es aber nicht mit den Principien der Gerechtigkeit vereinbar, die ohnehin so harte Strafe noch mehr zu schärfen. Er müsse wünschen, die hier zu treffende Bestimmung nur auf solche Fälle zu beschränken, wo ein Individuum wegen eines begangenen entehrenden Verbrechens für unwürdig erklärt werde, und deshalb §. 8. sub b. zu allegiren.

Referent: Demgemäß werde man die Fassung der Deputation in so weit abändern können, daß es nach den Worten: „des Kriegsministerii“ heiße: „in Gemäßheit §. 8. sub l.“ und dann nach den Worten: „zu verlegen“ einzuschalten: „welches jedoch nach Maßgabe der bereits zurückgelegten Dienstzeit verhältnißmäßig erniedrigt werden soll.“

Die Frage: Genehmigt man §. 64. in der so veränderten Weise nach dem Vorschlage der Deputation? wird einstimmig bejahet.

Die Deputation hatte ferner den Auftrag erhalten, eine neue Fassung des §. 68. in Vorschlag zu bringen. Sie spricht sich hierüber dahin aus:

Zu Verhütung einer zu großen Belastung des Pensionsfonds und zu Vermeidung von allzu bedeutenden Ungleichheiten bei Anwendung der sub b. ausgesprochenen Begünstigung schien es der Deputation zweckmäßig, ein Maximum für das rückichtlich einem solchen Verabschiedeten aus dem Pensionsfonds wieder zu erstattende Personal- und Gewerbesteuerquantum auszusprechen und sie schlägt zu diesem Behufe vor, solches auf 4 Thlr. jährlich festzusetzen. — Erwägt man nämlich, daß nach §. 21. des Personal- und Gewerbesteuergesetzes und der demselben beigelegten Anlage sub A. in den meisten hier einschlagenden Fällen kaum ein höherer Satz als von 3 Thlrn. in Anwendung kommen möchte, und ferner, daß nach §. 23. desselben Gesetzes der Personalsteuerbeitrag wohl süglich höhere Pensionen als 100 Thlr. nicht betreffen, mithin nur den 120. Theil derselben oder 20 Gr. betragen dürfte, so wird die vorgeschlagene runde Summe von 4 Thlrn. als gerechtfertigt erscheinen. — Man empfiehlt daher auf der zweiten Zeile des Satzes sub b. noch die Worte: „denselben“ einzuschalten, „jedoch einem Individuum nur bis zum Betrage von höchstens 4 Thlrn. jährlich.“ — Was die Anwendung des neuen Gesetzes auf die bereits dienenden Soldaten anlangt, so ging die Deputation von der Ansicht aus, daß diesem Gesetze zum Nachtheil dieser Mannschaft allerdings eine rückwärt-

sende Kraft nicht beigelegt werden könne, und daß vielmehr alle, die den bereits dienenden Mannschaften bei ihrem Eintritte für den Fall der Vollendung ihrer gesetzlichen Dienstzeit zugesicherten Vortheile annoch zu gewähren sein dürften; auch daß dieß bei freiwilliger Dienstverlängerung stattfinden möchte, wenn solche vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes bereits erfolgt, und bis auf eine 16jährige Dauer fortgesetzt worden ist, weil der Staat doch jedenfalls auch in dieser Beziehung die zugesicherten Bedingungen erfüllen muß.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Eben so wenig als er sich mit dem Gesekentwurf einverstehen könne, der eine Belohnung oder Entschädigung, man möge es nennen, wie man wolle, solchen Soldaten, die in Kriegszeiten 2 Jahre länger als ihre Dienstzeit gedient hätten, durch Rückerstattung ihrer Gewerbesteuerbeiträge aus dem Pensionsfonds gewähren wolle, eben so wenig könne er sich mit dem neuen Deputationsgutachten befreunden, welches diese Rückerstattung auf ein Maximum von 4 Thlr. beschränken wolle. Denn er müsse die Basis für falsch erklären, auf welche jene Belohnung gebauet sei. Alle Soldaten der bezeichneten Art hätten gleichen Anspruch auf eine Entschädigung, die nicht von Zufälligkeiten abhängig gemacht werden könne, wenn man rationell verfahren wolle. Wenn nun ein dergleichen verabschiedeter Soldat in den Knechtstand zurücktrete, ein anderer etablire sich als Handelsmann, oder Gastwirth und mache große Geschäfte, so werde jener seinen Gewerbesteueratz von 4 Gr., dieser jährlich von 4 Thlr. als Belohnung auf seine Lebenszeit erhalten. Ein solches Mißverhältniß könne doch nicht stattfinden, daß sich die Belohnung des Soldaten nach dem Umfang des Gewerbes richte, welches er zufällig hintendrein ergreife.

Wolle man solchen Individuen eine kleine Belohnung gewähren, so möge man sie nach Analogie der Stellvertretung behandeln. Nehme man an, ein dergleichen Soldat, der 2 Jahre über seine Dienstzeit gedient, habe solches als Stellvertreter für den Staat bei Mangel an Soldaten gethan, so würde ihm für 2 Jahre, nach 200 Thlr. für 6jährige Dienstzeit gerechnet, ein Drittel der Summe zukommen, deren Zinsen jährlich circa 2 Thlr. betragen. Man solle jedem dergleichen Individuum jährlich 2 Thlr. Ergößlichkeit aus dem Pensionsfonds geben, so sei doch die Bestimmung auf ein Princip gestellt, und die Pensionsbehörde wisse auch, was sie zu zahlen habe.

D. Deutrich: Hier sei freilich vom Kriegszustande die Rede, und da während desselben man nicht leicht einen Stellvertreter zu denselben Bedingungen, wie in Friedenszeiten, werde erlangen können, so möchte dieser Maßstab für eine wirklich gerechte Entschädigung in dem bezeichneten Falle nicht anzuwenden und wohl ein Mehreres zu gewähren sein. Ueberhaupt scheine